

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1864.

---

I. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 13. Jänner 1864.

1.

## Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthaltereı vom 31. December 1863,

betreffend die Ausdehnung der Fortdauer der Erhöhung der sämtlichen directen Steuern auf die Monate  
Jänner, Februar, März und April 1864.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December l. J. (N. G. B. N. 106) wird die mit dem Gesetze vom 28. October l. J. (N. G. B. Nr. 91) für die Monate November und December 1863 verfügte Fortdauer der Erhöhung der sämtlichen directen Steuern auch auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864 ausgedehnt, demnach auch für diese letztere Periode der im Finanzgesetze vom 19. December 1862, Art. V lit. a bis f, angeordnete erhöhte außerordentliche Zuschlag und die sub. lit. g angeordnete 7% ige Einkommensteuer von den in den genannten 4 Monaten fällig werdenden Obligationszinsen einzuheben ist.

Diese Bestimmung wird in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. December l. J., Z. 5479, und unter Beziehung auf die Kundmachung vom 31. October l. J. (G. und B. B. für das Küstenland N. 19) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Freiherr v. Kellersperg** m. p.

